

SATZUNG
Dorfgemeinschaft Oberveischede e . V.

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Oberveischede e.V.“ und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Siegen eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 57462 Olpe-Oberveischede.
- (3) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- b. Die Förderung von Kunst und Kultur
- c. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- d. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- e. Die Förderung, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
- f. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein fördert zudem mildtätige Zwecke

(2) Dem Verein obliegt die allgemeine Förderung der Dorfgemeinschaft von Oberveischede. Zu dieser Dorfgemeinschaft zählen neben dem Dorf Oberveischede auch die Nachbarorte Apollmicke, Fahlenscheid, Neuenwald, Schmellenberg und Tecklinghausen.

(3) Die Aufgaben des Vereins umfassen sämtliche Aktivitäten und Maßnahmen, die dem Zweck der Förderung der Dorfgemeinschaft direkt oder indirekt dienen, insbesondere durch:

- a. die Förderung der örtlichen Vereinsarbeit, Koordination und Terminabstimmung der Vereine, Unterstützung der Vereine, Vereinsvorstände und Mitglieder der Vereine, bei der Durchführung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- b. die Organisation oder Mithilfe von gemeinschaftlichen Veranstaltungen, wie Brauchtumsveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Karnevalsveranstaltungen, Ausflüge, Treffen für alle Altersgruppen und Familien.
- c. die Planung und Förderung von Konzepten der örtlichen Landschaftsplanung, Organisation der Umsetzung auch unter Einbeziehung ehrenamtlichen Helfer.
- d. Angebote zur Integration von Neubürgern der Dorfgemeinschaft
- e. die Organisation und Durchführung von Dorfwettbewerben.
- f. die Unterhaltung der Oberveischeder Internetseite.

(4) Bewohner die sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, sollen und können vom Verein unterstützt werden, sofern keine öffentlichen Hilfen zur Verfügung stehen bzw. so lange, bis diese greifen (Überbrückung). Voraussetzung ist, dass die zu unterstützten Bewohner zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.

- a. Die Unterstützung erfolgt bei der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
- b. Bei Fällen, in denen keine satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung aus der zeitlichen Not heraus möglich ist, reicht die schriftliche Erklärung von 3/4 der Mitglieder, hierbei wird die E-Mail als schriftlich anerkannt.
- c. Die Unterstützung kann durch das Sammeln von zweckgebundenen Spenden, Vereinsmitteln und durch tätliche Hilfe erfolgen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Mitglieder nach § 3(3) der Satzung können Mittel aus dem Verein erhalten, sofern diese als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind. Sie müssen die ihnen zugewandten Mittel nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Ebenfalls können Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen, Mittel erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der erweiterte Vorstand entscheidet. Davon ausgenommen sind natürliche Personen, deren Mitgliedschaft durch die Regelungen §3, Abs. (2) zustande kommen kann. Die Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Entscheidung und ihre Begründung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

(2) Natürliche Personen können nur dann die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Mitgliedschaft zur Erfüllung des Vereinszwecks förderlich erscheint; über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Wird die Mitgliedschaft von den nachstehend aufgeführten natürlichen Personen, juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen begehrt, kann die Mitgliedschaft nicht abgelehnt werden.

- a. Caritaskonferenz Oberveischede
- b. Elternverein Oberveischede e. V.
- c. Feuerwehr Olpe, Löschgruppe Oberveischede
- d. jeweils amtierender Ortsvorsteher/ amtierende Ortsvorsteherin
- e. Katholische Frauengemeinschaft Oberveischede (Kfd)
- f. Kirchengemeinde St. Luzia Oberveischede
- g. Wir für uns in Oberveischede e. V.
- h. MC Liederkranz Oberveischede e.V.
- i. Schützenverein St. Michael Oberveischede
- j. Spvg. Blau-Weiß Oberveischede e.V
- k. Förderverein Friedhof e. V
- l. Wasserbeschaffungsverband Oberveischede

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird in diesem Fall lediglich durch den Vorstand bestätigt.

(4) Die in §3 Abs. (3) aufgeführten juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine können ihre Mitgliedsrechte nur durch Vertreter ausüben, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Vertretung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter oder durch deren Bevollmächtigte. Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen des Vorstands vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a. bei Auflösung des Vereins
 - b. durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung des entsprechenden Rechtsträgers
 - c. durch Erlöschen des Amtes als Ortsvorsteher/in
 - d. durch freiwilligen Austritt

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

(2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.

(3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet ein E-Mail Konto anzulegen und bekannt zu geben, damit Einladungen, Protokolle und Bekanntmachungen per E-Mail erfolgen können

§5

Ausschluss eines Mitglieds

(1) Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat oder wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat sowie aus einem anderen wichtigen Grund.

(3) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

(4) Vor der Beschlussfassung muss das betroffene Mitglied gehört und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung muss durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung über den Antrag abstimmen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit den Beschluss des erweiterten Vorstands aufheben.

§6

Beitrag

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe solcher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, Geschäftsführer und dem Kassenvorstand/ der Kassenvorständin (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Solange kein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt ist, bleibt das bisherige geschäftsführende Vorstandsmitglied im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§9

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand gemäß § 8
 - b. 2 Beisitzern/Beisitzerinnen (1. und 2. Beisitzer/in)
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt über die wesentlichen Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Der/ die Vorsitzende - bei dessen/deren Verhinderung der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin - beruft den erweiterten Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, beratend zugezogen werden. Die Ladung zu den Sitzungen soll mit einer Frist von 1 Woche durch Benachrichtigung jedes Vorstandsmitglieds erfolgen. Mündliche Mitteilung genügt.
- (4) Die Sitzungen werden einberufen, sofern der/ die Vorsitzende dies für erforderlich hält. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des erweiterten Vorstands an den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin hat diese/r eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 und die Hälfte der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§10

Aufgabe der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands

- (1) Geschäftsführender Vorstand:
 - a. Der/ die Vorsitzende leitet den Verein. Er/sie führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung.
 - b. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und verwaltet die Akten. Neben der Führung des allgemeinen Schriftverkehrs ist er/sie für die Information des Vereins verantwortlich. Im Falle der Verhinderung des/ der Vorsitzenden leitet er/sie die Vorstandssitzungen oder die Mitgliederversammlungen.
 - c. Der Kassenführer/ die Kassenführerin verwaltet die Vereinskasse gewissenhaft. Er/ sie veranlasst die vom Vereinsvorstand zu tätigen Einnahmen und Ausgaben. Er/ sie hat dem erweiterten Vorstand jederzeit auf Verlangen von 2 seiner Mitglieder einen Kassenbericht zu erstatten und den Kassenbestand nachzuweisen.
- (2) Übriger erweiterter Vorstand:
 - a. Die Beisitzer werden nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand mit konkreten Aufgaben betraut.

§ 11

Turnusmäßiger Wechsel der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen im jährlichen Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten. Nach der ersten Wahl aufgrund dieser Satzung sollen der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin und der 1. Beisitzer nach 1 Jahr ausscheiden. Der Verein ist berechtigt, beim Wechsel eines Vorstandsmitglieds das entsprechende Mitglied jeweils für eine solche Zeit zu wählen, dass der turnusmäßige Wechsel gewährleistet ist. § 8 (3) 2. und 3. Satz finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands und erweiterten Vorstands
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstands sowie dessen Entlastung
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e. Entscheidungen über einen Ausschlussbeschluss des erweiterten Vorstands gemäß § 5 (1)
 - f. alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden - bei dessen/deren Verhinderung durch den Geschäftsführer - einberufen.

(3) Die Ladung erfolgt schriftlich, wobei die Ladung per E-Mail als schriftlich anerkannt wird. Sie hat mit einer Frist von 1 Woche zu erfolgen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorsitzende – bei dessen/deren Verhinderung der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin – bei dessen/deren Verhinderung der Kassierer.

(5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch den/die gesetzlichen Vertreter(n) der Mitglieder ausgeübt werden, die aber per Vollmacht vertreten werden können. Die Vollmacht ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie können nur gefasst werden, wenn vorher dieserhalb Ladung gemäß (3) erfolgt ist. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sind weniger anwesend, ist unter Beachtung der Formen und Fristen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 13 Niederschrift

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführe zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Die organisatorische Umsetzung des Vereinszwecks und das wesentlichen Handeln des Vereins kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur von 2 aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens 2 und höchstens 3 Monaten liegen.

(2) Ladung muss gemäß § 12 (3) erfolgen.

(3) Der Verein ist aufzulösen, wenn weniger als 4 Mitglieder vorhanden sind.

§ 16 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Oberveischede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Marienkapelle auf dem Renneberg zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 09. September 2015 neu gefasst.